Satzung des Vereins „LICHTERKETTE e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Lichterkette“. Er hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

  Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

  - Veranstaltungen und Benefizveranstaltungen, wie Diskussionsrunden, Lesungen, Konzerte und Filmvorführungen, die inhaltlich zum gesellschaftlichen Diskurs über Herausforderungen und Chancen des Zusammenlebens in einer diversen Gesellschaft beitragen und die Toleranz, Verständnis und Zusammenhalt fördern. Die Veranstaltungen richten sich an alle Mitglieder der Stadtgesellschaft, die sich für die Ziele des Vereins interessieren oder engagieren. Benefizveranstaltungen erfolgen zugunsten von Projekten, die im Sinne der Vereinsziele tätig sind. Benefizveranstaltungen erfolgen nicht zugunsten einzelner Personen.
  - Verleihung eines Förderpreises, welcher Initiativen, Projekte und Einzelpersonen ehrt, die sich Antisemitismus, Rassismus und weitere Diskriminierungsformen entgegenstellen und sich in vorbildlicher Weise für ein friedliches Miteinander, Toleranz und kulturelle Vielfalt einsetzen
  - materielle Mittel, über die Vergabe von Geldmitteln an Projekte und Veranstaltungen, die sich positiv auf die Partizipation von Migrant:innen und Geflüchteten in Stadt- und Landkreis München auswirken. Die Antragstellung von Projekten oder Veranstaltern erfolgt durch einen schriftlich eingereichten Förderantrag. Die Auswahl der Projekte und Veranstaltungen sowie die Höhe der Förderung erfolgt über ein Projektgremium, bestehend aus hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitgliedern.
  - Ideelle Mittel, über Öffentlichkeitsarbeit, gezielte Information und Awareness Kampagnen sowie die Organisation und Umsetzung von Vorträgen und Workshops zu den Themen Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus.
  - Vernetzung, Vermittlung und Einbindung von Mitarbeitern von Unternehmen in eigene Projekte und soziale Einrichtungen. Dies umfasst beispielsweise die Mitarbeit bei Veranstaltungen der Lichterkette, Volunteering- und Mentoringprogramme im Sinne der Ziele des Vereins oder die Teilnahme an Begegnungsprojekten.
  - Förderung der Integration von Migranten, Flüchtlingen und Asylbewerbern

- die Förderung der Erziehung, Aus- und Weiterbildung sowie Berufsbildung von sozial benachteiligten Menschen unterschiedlicher Herkunft

  Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

  - Finanzierung von Bildungs-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsprojekten für Menschen unterschiedlicher Herkunft. Die Projekte werden in Kooperation mit Bildungsträgern, Schulen und Bildungslokalen umgesetzt.
  - Vermittlung von berufsorientierten Kenntnissen und Fähigkeiten, durch die Finanzierung und Organisation von Workshops, Beratungsangeboten und Mentoringprogrammen.
  - Förderung von Sprachprojekten für Migranten und Flüchtlinge

- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

  Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

  - Die Einbindung von ehrenamtlichen Privatpersonen in Projekte, Veranstaltungen, Organisation und Gremien
  - Die Einbindung von Mitarbeitern von Unternehmen in Projekte, z.B. im Rahmen von Volunteering oder Mentoring Programmen oder der Vermittlung durch das Netzwerk des Vereins.
  - materielle Mittel, über die Vergabe von Geldmitteln an bürgerschaftliche Initiativen und Projekte. Die Auswahl der Projekte und die Höhe der Förderung erfolgt über ein Projektgremium, bestehend aus hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitgliedern.
  - ideelle Mittel, über die Verbreitung und Vermittlung relevanter Informationen über die Informationskanäle wie Newsletter, Social Media und Homepage

- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens

  Der Verein verwirklicht diese Ziele insbesondere durch

  - Die Entwicklung und Umsetzung von Projekten und Veranstaltungen, die die Teilnehmenden in ihrer Rolle als Bürger einer demokratischen Gesellschaft stärken, ihnen demokratische Prinzipien vermitteln, demokratische Institutionen näherbringen und sie dabei begleiten, komplexe gesellschaftliche Fragestellungen zu durchdringen und hierzu eine Haltung zu entwickeln.

Der Verein kann andere Körperschaften, die Ziele im Sinne des Vereinszwecks verfolgen, ebenso unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

a) Der Verein besteht aus Vollmitgliedern und aus Fördermitgliedern.

b) Voll- und Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

c) Nur die Vollmitglieder haben Stimmrecht.

1) Vollmitgliedschaft

a) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein als Vollmitglied entscheidet der Vorstand.

b) Die Vollmitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Satzung verstößt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins nachhaltig schädigt.

c) Von Vollmitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

d) Die Ausübung von parteipolitischen Ämtern schließt eine aktive Mitgliedschaft bei der Lichterkette e.V. aus.

2) Fördermitgliedschaft

a) Fördermitglieder unterstützen die Ziele und Aufgaben des Vereins finanziell mit einem monatlichen oder jährlichen Beitrag. Über die Höhe des Beitrages entscheidet von Zeit zu Zeit die Mitgliederversammlung.

b) Mitgliederbeiträge werden im Voraus bezahlt. Eine Rückzahlung, auch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, ist in keinem Fall möglich.

c) Fördermitglieder werden über die Aktivitäten der Lichterkette bevorzugt informiert und erhalten Publikationen des Vereins unentgeltlich.

Sie sind Gäste aller öffentlichen Veranstaltungen des Vereins und werden im Förderkreis der Lichterkette namentlich eingetragen.

d) Die Fördermitgliedschaft kann vom Fördermitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vollmitgliedern des Vereins. Der Vorstand kann im Einzelfall Gäste zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen einladen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen **in Textform** einberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Vollmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung von einem anderen Vollmitglied vertreten lassen.

b) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand und den Revisor zu wählen, über die Verwendung der Geldmittel zu entscheiden, den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes entgegenzunehmen, die Entlastung zu erteilen und über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung zu entscheiden.

c) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern oder Vollmitglieder, deren Anzahl 20 Prozent der Anzahl aller Vollmitglieder entspricht, die Einberufung unter Angabe von Gründen fordern.

d) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei allen Beschlüssen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins ist eine ¾-Mehrheit sämtlicher Vollmitglieder erforderlich. Zulässig ist auch die Vertretung eines abwesenden Mitglieds durch ein anderes Vollmitglied. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

e) (1) Ein Mitgliederbeschluss kann im Umlaufverfahren schriftlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail zustande kommen.
(2) Den Mitgliedern sind die Gegenstände der Beschlussfassung schriftlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail durch den Vorstand mitzuteilen mit dem Hinweis, dass die Stimmen innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Vorstand eingegangen sein müssen.
(3) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 15 Prozent der Vereinsmitglieder in der Frist des Absatz 2 an dem Umlaufverfahren mitwirken.
(4) Es entscheidet die Mehrheit, der an dem Umlaufverfahren beteiligten Mitglieder. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins ist eine ¾-Mehrheit sämtlicher Vollmitglieder erforderlich.
(5) Der Vorstand nimmt die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse in eine Niederschrift auf und unterzeichnet sie.
(6) Das Abstimmungsergebnis ist den Mitgliedern schriftlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail mitzuteilen.

f) Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

g) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand und kündigt dies in der fristgerechten Einladung an."

§ 8 Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Vollmitgliedern. Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand geregelt. Er kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.

c) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer. Mit Beendigung der Vollmitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Vorstandssitzung im Umlaufverfahren, und zwar sowohl schriftlich, fernmündlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail zustande kommen, wobei alle Vorstandsmitglieder vor der Beschlussfassung über den Beschlussgegenstand informiert werden müssen. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass die Stimmen innerhalb einer Frist von einer Woche eingegangen sein müssen. Beschlussfähig ist der Vorstand im Rahmen des Umlaufverfahrens nur, wenn 50% der Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung mitgewirkt haben. Es entscheidet die Mehrheit der Mitglieder.

§ 9 Auflösung

a) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit sämtlicher Vollmitglieder. Umlaufbeschlüsse der Mitglieder in schriftlicher Form sind dabei ebenso zugelassen wie die Vertretung eines abwesenden Mitglieds durch ein anderes Vollmitglied.

b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt München, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens einsetzt.

Satzung errichtet am 3. November 1992
Geändert in der Versammlung vom 2. Juli 2003
Neugefasst in der Versammlung vom 18.Juli 2013
Geändert im Umlaufverfahren durch Beschluss vom 12. August 2016
Geändert im Umlaufverfahren durch Beschluss vom 10.Oktober 2022
Zuletzt geändert im Umlaufverfahren durch Beschluss vom 23.02.2026